

## Einleitung.

Unter allen Zweigen der Landwirthschaft ist keiner, welcher von jeher so vernachlässigt geblieben, so zwecklos betrieben und seiner Bestimmung nach gerade entgegengesetzt verwandt worden wäre, als die Gemeinweiden<sup>\*)</sup>, deren elende Verfassung doch längst erkannt und seit undenklichen Zeiten schon so Vieles zu ihrer Abstellung und bessern Verwendung geschrieben, verhandelt und versucht worden ist.

Nach dem von jeher angenommenen Grundprincip bestehen die Hauptgegenstände des landwirthschaftlichen Gewerbes im Ackerbau und der Viehzucht, und es ist Hauptzweck des Landwirthes, sie als unzertrennliche Gewerbszweige zum möglichst hohen Ertrag ihrer Vollkommenheit zu bringen.

Es ist daher dringendes Erforderniß mehr als je, für die bessere Unterhaltung und Anwendung der Gemeinweiden — wo sie besonderer Umstände wegen unabänderlich beizubehalten und nicht anders zu benutzen sind — Sorge zu tragen, weil, wenn sie in der bisherigen völlig gesunkenen Verfassung fernhin verbleiben und nichts zu ihrer Verbesserung oder Abwendung geschieht, ein solches, oftmals zu bessern Zwecken zu verwendendes, sehr ansehnliches Grundstück, seinem Werthe

---

<sup>\*)</sup> Durch die Königl. Sächs. Landes-Oekonomie-Manufactur- und Commerzien-Deputation hat man in den Jahren 1826 bis mit 1831 hinsichtlich vertheilter Weideplätze und aufgehobener Koppelhutung §. 1 und 2 nach den Preisaufgaben, an 34 Gemeinden und Individuen aus der Königl. Prämienkasse die darauf festgesetzten, zum Theil sehr ansehnlichen Preise vertheilt.